

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/94e54950-9173-3fef-8af0-418e3d341ea7>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 12k ChemG - Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit unionsrechtlich zulässig, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Regelungen zu Inhalt, Form und Übermittlung der Erklärung und der Angaben nach [§ 12i Absatz 2](#) und [§ 12j Absatz 2](#) und [3](#) sowie zur Aufbewahrung nach [§ 12i Absatz 4](#) und [§ 12j Absatz 6](#) zu treffen,
2. vorzusehen, dass, von wem und in welcher Form die Angaben nach [§ 12i Absatz 2](#) und [§ 12j Absatz 2](#) und [3](#) ganz oder teilweise als Kennzeichnung auf Behältnissen, Erzeugnissen oder Einrichtungen angebracht werden müssen,
3. die Herstellung von fluorierten Treibhausgasen, für die Reduktionspflichten nach dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139) bestehen, mengenmäßig zu begrenzen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Reduktionspflichten sicherzustellen.

